

htp · Mailänder Straße 2 · 30539 Hannover

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 3

Herrn Vorsitzenden Wilmsmann

Postfach 8001

53105 Bonn

htp GmbH
Mailänder Straße 2
30539 Hannover

Karsten Schuback
Recht & Regulierung

Telefon 0511 / 6000-1410
Telefax 0511 / 6000-1088
E-Mail K.Schuback@htp.net
Internet www.htp.net

per E-Mail: BK3-Konsultation@bnetza.de

15.01.2016

BK 3g-15-004

Überprüfung von Regulierungsverpflichtungen auf dem Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen betreffend die Telekom Deutschland GmbH

Öffentliche Fassung - zur Weitergabe an Dritte

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen einen Entwurf eines konkreten Angebotes, in dem sich htp einseitig dazu verpflichten möchte, 112 Hauptverteiler-Nahbereiche bis Ende 2018 mit der Vectoring-Technik zu erschließen.

Das in Anlage 1 vorgelegte Angebot orientiert sich an dem von der Telekom Deutschland vorgelegten Entwurf für eine Ausbaupflichtung. Dieses bedeutet nicht, dass htp den Entwurf der Telekom Deutschland für geeignet hält, den von der Bundesnetzagentur erwünschten Zweck zum flächendeckenden VDSL2-Vectoring-Ausbau in den Nahbereichen zu erreichen. Dieses ist unserer Meinung nach mit dem Entwurf gerade nicht möglich. Die Orientierung am Entwurf der Telekom Deutschland erfolgte daher lediglich, um eine Schlechterstellung der htp zu vermeiden.

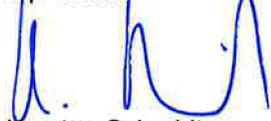
Wir bitten um einen Hinweis, sofern die Telekom Deutschland einen vom Stand 28.10.2015 abweichenden Entwurf für eine Ausbaupflichtung vorgelegt bzw. ihr Angebot verbindlich unterzeichnet haben sollte.

Der von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Konsultationsentwurf setzt im Wesentlichen die Wünsche der Telekom Deutschland um. Der Quasi-Exklusiv-Ausbau der Nahbereiche durch die Telekom Deutschland mit VDSL2-Vectoring behindert aufgrund der nicht nachhaltigen Übergangstechnologie nicht nur den Weg zur notwendigen Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft, sondern ist auch volkswirtschaftlich äußerst zweifelhaft. Es wird von der Bundesnetzagentur eine kurzfristig günstigere, kupferbasierte Übergangslösungen gefördert. Zur Herstellung eines zukunftsfähigen Breitbandnetzes wird aber schon in wenigen Jahren ein weiterer, kostspieliger Netzausbau notwendig, um ultraschnelle Glasfaseranschlüsse bis ins Haus (FTTB) oder die Wohnung (FTTH) zur realisieren. Ohne den Einbezug der Nahbereiche ist ein flächendeckender Glasfaserausbau, der auch die oft wirklich unterversorgten Gebiete außerhalb der Nahbereiche umfasst, wirtschaftlich nicht möglich. Der Wettbewerb wird demzufolge ihre Investitionen in den FTTB/H-Ausbau einschränken und die Telekom Deutschland wird sicher keine relevanten Investitionen in den FTTB/H-Ausbau tätigen. Der Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur trägt nachhaltigen und zukunftssicheren Glasfaseranschlüssen daher leider in keiner Weise Rechnung.

Eine weitergehende Stellungnahme zum Konsultationsentwurf behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

htp GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "K. Schmidt".

Karsten Schmidt
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "K. Schuback".

i.A. Karsten Schuback
Recht & Regulierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit unterbreitet die htp GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Mailänder Str. 2, 30539 Hannover gemäß § 145 BGB i.V.m. § 62 Satz VwVfG das nachfolgende verbindliche Angebot:

Präambel

- (1) In der Digitalen Agenda 2014-2017 bekennt sich die Bundesregierung zur Notwendigkeit flächendeckend verfügbarer leistungsstarker Breitbandnetze. Bis 2018 sollen flächendeckend Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s zur Verfügung stehen. Für den Erfolg des Breitbandausbaus ist es wichtig, dass alle Unternehmen faire und verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Investitionen in moderne Breitbandnetze vorfinden. Die Bundesregierung setzt in der Digitalen Agenda einen Schwerpunkt auf einen unverfälschten Wettbewerb zwischen Unternehmen und will Marktzutrittschranken weiter reduzieren und vor allem einer missbräuchlichen Ausnutzung von marktbeherrschenden Stellungen entgegenreten.
- (2) Als regionaler Netzbetreiber versorgt die htp GmbH die Region Hannover, Braunschweig, Hildesheim und Wolfenbüttel mit zukunftssicherer Kommunikationstechnologie. htp GmbH betreibt ein eigenes hochleistungsfähiges Glasfasernetz. Die flächendeckende Versorgung der Region mit Breitbandnetzen sehen wir als eine unserer zentralen Aufgaben. Denn nicht nur im Privathaushalt ist schnelles Internet gefragt. Gerade für Unternehmen ist ein zeitgemäßer Breitbandanschluss unverzichtbar. Über Glasfaseranschlüsse bis in die Häuser und über Breitbandkabelnetze hat htp GmbH in ihrem Versorgungsgebiet derzeit etwa 4.000 Haushalte (Stand Q2 2015) erschlossen. Zusätzlich will htp bis Ende 2017 weitere 16.000 Haushalte erschließen. Diese zukünftigen Anschlüsse liegen auch teilweise im Hauptverteiler-Nahbereich. Da, wo Glasfaserdirektanschlüsse bzw. Breitbandkabelnetze noch nicht wirtschaftlich herstellbar sind, versorgt htp GmbH ihre Kunden unter Nutzung der Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) der Telekom Deutschland GmbH. Seit der Entscheidung der BNetzA zum Einsatz von Vectoring (BK3d-12/131) setzt htp GmbH verstärkt auf den Ausbau der Kabelverzweiger mit der Vectoring-Technologie. Hierbei erfolgt der Glasfaserausbau bis zu den Kabelverzweigern (KVz) der Telekom. Unter Nutzung der Teilnehmeranschlussleitung vom KVz bis zum Kunden wird htp (bei entsprechender Legitimation durch die Bundesnetzagentur) bis Ende 2016 ca. 130.000 Haushalte und Unternehmen (viele davon in den weißen Flecken) mit Bandbreiten bis zu 100 Mbit/s erschlossen haben.
- (3) Mit dem Ausbau unseres eigenen, hochleistungsfähigen Glasfasernetzes leistet htp GmbH

deshalb einen wichtigen Beitrag für wirtschaftliches Wachstum in der Region und zur Erreichung der Breitbandziele der Bundesregierung.

Im Rahmen der Einführung des Übertragungsverfahrens VDSL für die TAL hat die Telekom Deutschland GmbH (Telekom) festgelegt, dass VDSL nur vom Hauptverteiler (HVt) oder KVz eingespeist werden darf, um Störungen zu verhindern. Als Grenze für die HVt-Einspeisung wurden alle TAL, die an KVz mit einer Hauptkabelänge bis 550 m angeschlossen sind (HVt-Nahbereich), bestimmt. Die Erschließung der KVz mit Glasfaser und der Einsatz von Vectoring im HVt-Nahbereich waren daher bisher nicht möglich. Alternativ haben Wettbewerber wie htp GmbH statt der KVz die HVt mit VDSL erschlossen und versorgen die Haushalte im HVt-Nahbereich mit Bandbreiten von bis zu 50 Mbit/s.

- (5) Mit Antrag vom 23.02.2015 (BK3-15-004) plant Telekom, die von ihr bestimmte Ausbaurestriktion aufzugeben und die KVz im Umkreis von 550 m für den VDSL-Vectoring-Ausbau freizugeben. Allerdings plant Telekom einen exklusiven Ausbau. Ein wettbewerblicher Ausbau soll nicht stattfinden. htp GmbH ist in diesem Verfahren beteiligt und setzt sich für einen Ausbau im Wettbewerb ein und plant ihrerseits 112 HVt-Nahbereiche mit 563 KVz in ihrem Ausbaubereich mit Glasfaser zu erschließen.
- (6) Eine Entscheidung über den Vectoring-Einsatz auch im Nahbereich ist nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen im TKG in einem förmlichen und transparenten Regulierungsverfahren von der zuständigen Beschlusskammer zu treffen. Aus der durch den nachfolgenden Vertrag begründeten Ausbaupflichtung folgt kein Anspruch auf eine bestimmte Gewichtung dieser Verpflichtung oder gar auf ein bestimmtes Abwägungsergebnis in der Regulierungsverfügung.

§ 1 Gegenstände

- (1) htp GmbH verpflichtet sich gegenüber der Bundesnetzagentur zu einem flächendeckenden und vollständigen Ausbau der in Anlage 1 benannten 112 HVt-Nahbereiche mit der VDSL2-Vectoring-Technik (Vorhaben) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Von dieser Verpflichtung der htp GmbH nicht erfasst sind solche Ausbauanschlüsse, die von der htp GmbH nach Maßgabe der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 nicht mit der VDSL2-Vectoring-Technik genutzt werden können, weil ihr die Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz nicht erlaubt ist.

- (2) Bestandteil dieses Vertrages ist die Liste der HVt-Nahbereiche, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit der VDSL2-Vectoring-Technik bzw. FTTB durch die htp GmbH ausgebaut werden sollen (**Anlage 1**).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages

1. sind Nahbereichs-A0-Anschlüsse Teilnehmeranschlüsse (§ 3 Nr. 21 TKG) aus durchgängigen Kupferdoppeladern vom HVt bis zur TAE, die nicht über einen KVz geführt werden und deren Kabeldämpfung vom HVt bis zur TAE den Dämpfungswert von 48dB@4MHz nicht überschreitet;
2. sind Nahbereichs-KVz solche KVz, die über ein maximal 550 Meter langes Hauptkabel (aus Kupferdoppeladern) am HVt angeschlossen sind;
3. ist VDSL2-Vectoring- Technik solche DSL-Technik, welche das Angebot von Anschlüssen unter Nutzung des VDSL2-Vectorings gemäß ITU-T G.993.5 ermöglicht;
4. sind Ausbauanschlüsse die in Anlage 1 aufgeführten Nahbereichs-KVz und Nahbereichs-A0-Anschlüsse.

§ 3 Durchführungsverpflichtung

- (1) htp GmbH verpflichtet sich zur Durchführung des in § 1 bezeichneten Vorhabens nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) htp GmbH wird spätestens am Stichtag (drei Monate nachdem die Zugangsmöglichkeit zum HVt-Nahbereich im Sinne dieses Angebotes tatsächlich für htp GmbH eröffnet ist), mit dem Vorhaben beginnen und es nach Maßgabe der Durchführungsfristen in § 5 innerhalb von 27 Monaten nach dem Stichtag fertigstellen.
- (3) Bei der Realisierung der Durchführung des Vorhabens sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 1. Der Ausbau der Nahbereichs-KVz mit der VDSL2-Vectoring-Technik umfasst
 - a) Die Errichtung der notwendigen Glasfaser- und Kupferinfrastrukturen zwischen dem htp-DSLAM-Gehäuse (NDG) und einem technischen Übergabepunkt Backbone

(ÜP-B),

- b) Die Errichtung des htp-DSLAM-Gehäuses (NDG) am oder in der Nähe des Nahbereichs-KVz und die Verbindung des Nahbereich-KVz mit dem NDG über ein aus Kupferdoppeladern bestehendes Kabel. Von einem NDG können auch mehrere Nahbereich-KVz versorgt werden, wobei die Länge des Kupferkabels 120m nicht überschreiten darf, sofern die baulichen Gegebenheiten um den Nahbereichs-KVz dies zulassen.
 - c) Die Errichtung des Stromanschluss für das NDG
 - d) die Errichtung der notwendigen aktiven Systemtechnik, insbesondere die VDSL2-Vectoring-Systemtechnik, bestehend aus DSLAM mit den entsprechenden Linecards;
 - e) der Einholung der gegebenenfalls erforderlichen öffentlich- bzw. privatrechtlichen Genehmigungen und Zustimmungserklärungen der Wegebausträger sowie der erforderlichen Tiefbauarbeiten
2. Der Ausbau der Nahbereichs-A0-Anschlüsse mit der VDSL2-Vectoring-Technik umfasst
- a. den Aufbau/Ausbau eines Systemschanks zur Unterbringung der Systemtechnik im Hauptverteiler;
 - b. die Herstellung einer Glasfaser-Verbindung zwischen Systemtechnik (DSLAM) und dem Netzzugangsknoten der htp GmbH
 - c. die Errichtung eines Kollokationsraumes im HVt der Telekom, soweit Telekom einen solchen zur Verfügung stellt
 - d. die Herstellung einer Stromversorgung
 - e. den Einbau der VDSL2-Vectoring-Systemtechnik bestehend aus DSLAM und Linecard in den Systemschrank sowie
 - f. die Leitungsanschaltung an das Netz der htp GmbH einschließlich Einmessung und der Anbindung an das Netzmanagementsystem der htp GmbH.

Sofern durch diesen Ausbau Nahbereichs-A0-Anschlüsse nicht mit der VDSL2-Vectoring-Technik versorgt werden können, weil eine Störung von Teilnehmeranschlüssen an Nahbereichs-KVz erfolgen würde, wird die htp GmbH die Telekom mit einer Netzbereinigung beauftragen, die sicherstellt, dass diese Nahbereichs-A0-Anschlüsse mit

der VDSL2-Vectoring-Technik versorgt werden. Voraussetzung für eine solche Beauftragung ist, dass Telekom diese Leistung freiwillig zu marktgerechten Entgelten anbietet oder die Bundesnetzagentur zuvor Telekom die Verpflichtung zur Netzbereinigung auferlegt und entsprechende marktgerechte Entgelte festgelegt hat.

Sollte die Anzahl der Nahbereichs-A0-Anschlüsse an einem HVt so groß sein, dass ein Angebot von VDSL2-Vectoring-Teilnehmeranschlüssen für mehr als 10 der Teilnehmeranschlüsse vom HVt aus nicht möglich wäre, ist eine Netzbereinigung nur vorzunehmen und zu beauftragen, wenn die Ausbaumaßnahmen nach Satz 1 zu einer zeitnahen Erfüllung der konkreten Nachfrage nach VDSL2-Vectoring-Anschlüssen tatsächlich nicht mehr ausreichen; insofern ist eine Nachfrage gerechte Netzbereinigung hinreichend.

3. Die Erschließung eines Ausbauanschlusses mit der VDSL2-Vectoring-Technik ist fertiggestellt, wenn die unter den Nr. 1 bzw. 2 beschriebenen Arbeiten abgeschlossen und an dem betreffenden NDG zum Ausbauanschluss die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der VDSL2-Vectoring-Technik vollständig gegeben sind.
- (4) htp GmbH ist berechtigt, in Einzelfällen abweichend von Absatz 3 Nr. 1 und/oder 2
1. Nahbereichs-A0-Anschlüsse in einer anderen als der in Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 beschriebenen Ausbauvariante mit der VDSL2-Vectoring-Technik auszubauen, soweit diese Ausbauvariante nachfragegerechte Vorleistungen zulässt;
 2. NDG nicht mit der VDSL2-Vectoring-Technik, sondern mit einer höheren Bandbreite ermöglichenden alternativen Technik auszubauen, soweit diese Ausbauvariante nachfragegerechte Vorleistungen zulässt;
 3. vom Ausbau eines Nahbereichs-KVz mit der VDSL2-Vectoring-Technik abzusehen, sollten die dahinter liegenden Anschlüsse bereits durch die htp GmbH mit Festnetz-Breitbandnetzen, die Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr ermöglichen für mindestens 90 Prozent der Teilnehmeranschlüsse erschlossen sein und soweit auf diesen Festnetz-Breitbandnetzen nachfragegerechte Vorleistungen angeboten werden;
 4. beim Ausbau anstelle der Verlegung eigener Glasfasern fremde bereits verlegte Glasfasern bei Dritten anzumieten.

htp GmbH wird die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber informieren, wenn sie die Versorgung der Nutzer anderweitig gemäß Satz 1 sicherstellt.

- (5) Der Ausbau muss so erfolgen, dass alle vom Ausbauersprechen umfassten Teilnehmeranschlüsse mit VDSL2-Vectoring oder gemäß Absatz 4 beschaltet werden können, sofern dies das Kupferdoppeladernetz der Telekom zulässt. Mit Ablauf der Durchführungsfrist nach § 5 muss die aufgebaute Kapazität nicht in der Lage sein, eine sofortige vollständige Nachfrage nach einer Beschaltung aller versorgbaren Teilnehmeranschlüsse zu erfüllen; insofern ist eine nachfragegerechte Aufrüstung hinreichend.

§ 4 Finanzierung

htp GmbH verpflichtet sich, die in § 3 dieser Erklärung bezeichneten Ausbaupflichten auf eigene Kosten zu erfüllen. Eine vollständige oder teilweise Finanzierung des Ausbaus aus staatlichen oder aus staatlichen Mitteln stammenden Beihilfen wird htp GmbH weder beantragen noch in Anspruch nehmen.

§ 5 Durchführungsfristen

- (1) Für die Berechnung der Durchführungsfrist gemäß § 3 (2) gelten die §§ 191, 193 BGB entsprechend. Sofern htp GmbH mit dem Ausbau vor dem Stichtag beginnt, wird hierdurch die Durchführungsfrist nicht in Lauf gesetzt.
- (2) Die Durchführungsfrist gemäß § 3 (2) für den jeweils betroffenen Ausbauanschluss wird gehemmt,
1. solange der Ausbau unterbrochen ist, weil durch Beschluss eines Verwaltungsgerichts die aufschiebende Wirkung einer gegen die Regulierungsverfügung BK3g-15/004 gerichtete Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO in Bezug auf die Regelungen zum Vectoring im Nahbereich angeordnet wird;
 2. solange witterungsbedingte Verzögerungen andauern, die die zu diesem Zeitpunkt geplante Verlegung von Leitungen nicht zulassen. Als witterungsbedingte Verzögerungen gelten insbesondere durchgängige Temperaturen $< 5^{\circ}\text{C}$ über einen Zeitraum von 5 Werktagen, Hochwasser, Sturm und höhere Gewalt;
 3. durch Wartezeiten aufgrund der Sicherstellung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben

für das geplante Ausbaugebiet, sofern htp GmbH einen sachgerechten Zeitraum eingeplant hat;

4. durch Verzögerungen aufgrund von Vorgaben von Wegebausträgern, sofern die Bearbeitung der straßen- und wegrechtlichen Genehmigung eine Dauer von 4 Wochen ab Stellung des Antrags überschreitet;
5. durch für die htp GmbH nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Verzögerungen bei der Materialbeschaffung, sofern htp GmbH einen sachgerechten Zeitraum eingeplant hat,
6. durch Verzögerungen aufgrund der Einholung von privatrechtlichen Genehmigungen [z.B. zur Aufstellung des NDG, Nutzung Fremdtrassen), sofern die Bearbeitung der Genehmigung eine Dauer von 4 Wochen ab Anfrage bei der Privatperson überschreitet,
6. durch Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass Vorleistungen (z.B. Kollokation, Bereinigung A0-Anschlüsse, Zugang zum KVz) von Telekom nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, sofern htp GmbH einen sachgerechten Zeitraum eingeplant hat. Ein sachgerechter Zeitraum ist hierbei der in den zwischen Telekom und htp GmbH vereinbarten Standardverträgen festgelegte bzw. in den Telekomprozessen übliche Zeitraum für die Bereitstellung der betroffenen Vorleistungen,
7. die zur Erschließung vorhergesehenen Bestandstrassen nicht durchgängig sind oder aufgrund fehlerhafter Dokumentation nicht nutzbar sind und sofern die (Wieder-) Herstellung der Bestandstrasse eine Dauer von 8 Wochen ab Feststellung überschreitet
8. von der htp GmbH beauftragte Nachunternehmen ihre vertraglichen Leistungspflichten gegenüber der htp GmbH nicht fristgerecht erfüllen, es sei denn, die htp GmbH hatte für die Erfüllung der Leistungspflichten keinen sachgerechten Zeitraum eingeplant.

Für die Wirkung der Hemmung gilt § 209 BGB entsprechend. htp GmbH zeigt die Hemmung sowie ihren Wegfall unter Beifügung entsprechender Nachweise binnen 5 Werktagen gegenüber der BNetzA an. Soweit sie eine rechtzeitige Anzeige unterlässt, tritt die Hemmungswirkung nicht ein.

- (3) Erfüllt die htp GmbH ihre Ausbaupflichtung nicht innerhalb der gemäß § 3 (2) vereinbarten Durchführungsfrist oder einer nach diesem Absatz 3 verlängerten Durchführungsfrist nicht, zeigt htp GmbH jeweils unter Beifügung entsprechender Nachweise für die Gründe nach § 5 (2) spätestens 3 Werktage vor Ablauf der Durchführungsfrist bzw. verlängerten Durchführungsfrist die Nichteinhaltung bei der Bundesnetzagentur an. Hierbei legt htp GmbH einen Ausbauplan für die bis zum Ablauf der Durchführungsfrist bzw. verlängerten Durchführungsfrist nicht

erschlossenen Ausbauanschlüsse vor. Soweit die BNetzA die Verzögerungsgründe akzeptiert und einer Verschiebung der vereinbarten bzw. verlängerten Durchführungsfrist zustimmt bzw. eine von der htp-Planung abweichende Durchführungsfrist für sachgerecht bestimmt, tritt die so verlängerte Frist insoweit an die Stelle der in § 3 (1) bezeichneten bzw. an die gemäß § 3 (3) verlängerten Durchführungsfrist. In diesem Fall fallen keine Strafzahlungen gemäß § 7 an.

- (4) Sofern sich nach Abgabe dieser Erklärung für einzelne Ausbauanschlüsse ein Ausbau für htp GmbH unmöglich wird oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, zeigt htp GmbH jeweils unter Beifügung entsprechender Nachweise diesen Umstand bei der Bundesnetzagentur an. Soweit die BNetzA die Umstände akzeptiert, ist die htp GmbH berechtigt, vom Ausbau der betreffenden Ausbauanschlüsse abzusehen.

§ 6 Monitoring

- (1) Die htp GmbH wird die Bundesnetzagentur erstmals sechs Monate nach Fristbeginn sowie danach monatlich über den erfolgten Ausbau von Ausbauanschlüssen informieren, bis die Parteien festgestellt haben, dass die htp GmbH ihre Ausbaupflicht vollständig erfüllt hat.
- (2) Die Bundesnetzagentur kann jederzeit von der htp GmbH Auskunft über den aktuellen Ausbaustand und insbesondere entsprechende Nachweise aus den Dokumentationssystemen der htp GmbH verlangen sowie innerhalb der üblichen Geschäftszeiten vor Ort den Ausbaustand kontrollieren.
- (3) Überschreitungen der in § 3 (1) bezeichneten bzw. der nach § 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 verlängerten Durchführungsfristen stellt die Bundesnetzagentur pro betroffenem Nahbereichs-KVz und pro betroffenem Nahbereichs-A0-Anschluss gegenüber der htp GmbH fest.
- (4) Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, die nach Absatz 1 und/oder Absatz 2 erfolgten Mitteilungen der htp GmbH zu veröffentlichen.

§ 7 Sicherungsmaßnahmen

- (1) Für den Fall, dass die htp GmbH den VDSL2-Vectoring-Ausbau nicht innerhalb der in § 3 (1) bezeichneten Frist bzw. gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 verlängerten Frist durchführt und die

Bundesnetzagentur hierfür die in § 6 Abs. 4 vorgesehene Feststellung getroffen hat, wird pro betroffenem Nahbereichs-KVz und in Bezug auf die Nahbereichs-A0-Anschlüsse pro betroffenem HVt eine Strafzahlung in Höhe von 2.500 € zu Gunsten der Bundeskasse fällig. Die Zahlung führt nicht zum Erlöschen der Ausbaupflichtung.

- (2) Eine zweite Strafzahlung nach Absatz 1 Satz 1 wird fällig, wenn die htp GmbH innerhalb von drei Monaten nach Fälligwerden der ersten Strafzahlung den VDSL2-Vectoring-Ausbau nicht fertigstellt; weitere Vertragsstrafen fallen insoweit nicht an. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wegen des Anspruchs der Bundesnetzagentur auf Strafzahlungen nach § 7 Abs. 1 unterwirft sich die htp GmbH hiermit gegenüber der Bundesnetzagentur als Gläubigerin gemäß § 61 Abs. 1 VwVfG der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

Damit ist keine Umkehr der Beweislast im Hinblick auf das Entstehen, das Bestehen, die Höhe und die Fälligkeit des Anspruchs der Bundesnetzagentur auf Strafzahlung verbunden.

§ 8 Kostentragung

Die htp GmbH trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.

§ 9 Aufschiebende Bedingung/Rücktritt

- (1) Mit Ausnahme der Vorschrift dieses § 9 sowie des nachfolgenden § 10 sind sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages aufschiebend bedingt und schwebend unwirksam bis zum Inkrafttreten der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 und bis zum Eintritt der tatsächlichen exklusiven und bestandssicheren Zugangsmöglichkeit für htp GmbH zu allen Ausbauschlüssen mit VDSL2-Vectoring-Technik.
- (2) Unbeschadet der aufschiebenden Bedingung gemäß Absatz 1 kann die htp GmbH von diesem Vertrag zurücktreten, wenn sich die Verhältnisse, die für den Inhalt dieser Erklärung maßgebend gewesen sind, seit Erklärungsabgabe so wesentlich geändert haben, dass der htp GmbH das Festhalten an der ursprünglichen Erklärung nicht zuzumuten ist. Hierzu zählen insbesondere endgültige gerichtliche Entscheidungen und Entscheidungen der BNetzA, welche die Regulierungsverfügung BK3g-15/004 ändern oder aufheben.

- (3) Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Der Rücktritt darf nur binnen einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis vom Vorliegen eines Rücktrittgrundes ausgeübt werden.
- (4) Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, eine Rücktrittserklärung nach Absatz 3 zu veröffentlichen.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Das vorstehende Vertragsangebot wird nach Unterzeichnung durch die htp GmbH und mit ihrem Zugang bei der Bundesnetzagentur sofort wirksam. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, diese Erklärung nach Zugang zu veröffentlichen.
- (2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar erweisen, bleiben alle übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon unberührt. Die unwirksame, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtlich zulässige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.

Mit freundlichen Grüßen

htp GmbH

<Unterschriftenzeile>

Anlage 1 zum Entwurf Vertragsangebot der htp GmbH Ausbau Vectoring Nahbereich

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]